



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrats SGK-N
3003 Bern

Zug, 3. Mai 2022 rv

**15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel betreffend Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter:
Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 17. Februar 2022 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, zu den vorgesehenen Änderungen betreffend Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter Stellung zu nehmen.

Der von der Kommission erarbeitete Entwurf soll das soziale Risiko abdecken, welches sich verwirklicht, wenn ein Elternteil während des Vater- oder Mutterschaftsurlaubs stirbt. Ein gesetzlich geregelter Urlaub soll erlauben, dass der hinterbliebene Elternteil familiäre Aufgaben wahrnehmen kann, ohne dass er seine Erwerbstätigkeit aufgeben muss.

Gemäss Angaben im erläuternden Bericht der Kommission starben seit 2007 pro Jahr jeweils nur eine einstellige Zahl Mütter im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Dazu kommen noch wenige Mütter, welche unabhängig davon innerhalb der gesetzten Fristen versterben sowie eine vergleichbar kleine Anzahl Väter. Trotz der kleinen Anzahl Betroffener stellt die Kommission einen Handlungsbedarf fest, da ein Todesfall so kurz nach der Geburt eines Kindes spezielle Schwierigkeiten hinsichtlich Familienorganisation und Arbeitsplatz entstehen lässt.

Zusätzlich soll die Vorlage dazu genutzt werden, die begrifflichen Anpassungen zur Vaterschaftsentschädigung vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der «Ehe für alle» in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 ergeben.

Wir stimmen dem Entwurf zu, stellen jedoch folgenden

Antrag

Artikel 16c^{bis} des Vorentwurfs zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) sei zu streichen.

Begründung

Der Vorschlag der Kommission, dass die Mutter Anspruch auf einen durch die EO entschädigten Urlaub von zwei Wochen erhält, wenn der andere Elternteil stirbt, lehnt der Kanton Zug ab. Der administrative Aufwand für die Einführung einer neuen Leistungsart in der EO ist, gemessen an den wenigen Fällen, hoch. Es ist zu erwarten, dass zahlreiche Ausgleichskassen nie oder erst spät mit den neuen Leistungen konfrontiert werden. Gleichwohl müssen sie sich organisatorisch, IT-mässig und ausbildungsmässig darauf vorbereiten. Der Aufwand, 14 zusätzliche Taggelder der hinterbliebenen Mutter zum 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub zu gewähren, erscheint uns unverhältnismässig und es ist darauf zu verzichten.

Im Übrigen schlagen wir vor, eine Vereinfachung der ganzen Leistungsstruktur mit einer systematischen Bereinigung der Anspruchsvoraussetzungen und damit eine Totalrevision des EOG zu prüfen, um die Bürger- und Anwenderfreundlichkeit zu erhöhen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- hmr@bag.admin.ch (Word-Dokument und PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch, PDF)
- Ausgleichskasse (info@akzug.ch, PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch, PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch, PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF-Format)